

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 10

Thema: Kontinuität und Flexibilität bei Sorge und Umgang

Leitung: *Diplom-Psychologin Prof. Dr. Anja Kannegießer, Münster*

Arbeitskreisergebnis

Zum AK waren 24 JuristInnen und 36 MitgliederInnen anderer Professionen angemeldet.
Die Abstimmungsergebnisse zeigen Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Enthaltungen.

I. Kontinuität und Flexibilität im familiären Kontext

1. Die Bedeutung und Gewichtung von Kontinuität und Flexibilität ist bezogen auf das Kind und die Familie im Einzelfall zu bestimmen.

49:0:1

2. Im Hinblick auf Kontinuität sind folgende Aspekte alters- und qualitätsbezogen insbesondere zu prüfen:

- Kontinuität der vertrauten Betreuungs- und Erziehungssituation
- Kontinuität des sozialen Umfeldes
- räumliche Kontinuität

50:0:0

3. Bei der Gewichtung des Kontinuitätsaspekts sind weitere Kindeswohlkriterien miteinzubeziehen wie insbesondere

- Entwicklungsstand und Ressourcen des Kindes
- der Bindungs- und Beziehungsqualität im innerfamiliären und sozialen Umfeld
- der Kindeswille
- der Förderfähigkeit
- Bindungstoleranz.

48:0:2

II. Umsetzung im verfahrensrechtlichen Kontext

1. Im Hinblick auf die Erfassung und Bewertung des Kontinuitätsaspekts ist die Kindesperspektive zu berücksichtigen.

48:0:2

2. Gegenstand der Kindesanhörung soll auch die Perspektive des Kindes zu Kontinuität und Flexibilität sein.

50:0:0

3. a) Die Anhörung des Kindes ist transparent zu dokumentieren.

31:9:10

b) Die Anhörung des Kindes ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

25:6:19

c) Die Anhörung des Kindes ist transparent zu dokumentieren. Dabei sind Kinderschutzaspekte zu bedenken.

27:10:13

4. Die Richterfortbildungen sollen psychologische und pädagogische Kompetenzen zur Kindesanhörung vermitteln.

48:0:2

5. Richterfortbildung sollen für FamilienrichterInnen verpflichtend sein.

46:0:4

III. Kontinuität und Flexibilität im Kindschaftsrecht

1. § 1696 BGB bedarf keiner Änderung.

1: 20:24

2. § 1696 BGB bekommt einen Absatz 3 mit folgendem Inhalt:

„Beantragen die Eltern übereinstimmend oder ein Elternteil mit Zustimmung des anderen die Änderung einer bisherigen, die Alleinsorge eines Elternteils anordnenden Sorgerechtsentscheidung in gemeinsames Sorgerecht, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge beiden Eltern zu übertragen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

(s. DFGT 2012)

25:0:20

3. Ein neuer Satz 2 soll für Vergleiche zum Umgang eine niedrigere Abänderungsschwelle formulieren.

10:4:33

4. In § 1696 Abs. 1 S.1 BGB soll das Wort „Umgangsrecht“ gestrichen werden. Ein neuer Satz 2 soll für das Umgangsrecht eine niedrigere Abänderungsschwelle formulieren.

6:6:36

5. In § 1696 Abs.1 S. 1. BGB den Begriff „nachhaltig“ streichen.

8:5:35

6. Es soll im FamFG eine Vorschrift aufgenommen werden, die klarstellt, dass die Verfahrensanforderungen, die in den §§ 155, 158 – 160 FamFG genannt sind, nicht gelten, wenn ein offensichtlich unbegründeter Abänderungsantrag gemäß § 1696 BGB gestellt wird.

11:13:25

IV. Kontinuität und Flexibilität durch neue Denkansätze

1. Präventive Maßnahmen wie Mediation, Psychoedukation, Elternberatung als vorgeschaltetes Trennungsmanagement sollen ausgebaut werden, um Eskalation bei Trennung und Scheidung zu vermeiden.

47:0:0

2. Dabei sollen auch neue digitale Methoden entwickelt, gefördert und evaluiert werden.

46:0:1

3. Die Finanzierung präventiver, flächendeckender Maßnahmen soll ressortübergreifend vom Gesetzgeber geregelt werden.

45:0:2